



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Aufnahmeverfahren Green Chemistry

Verordnung des Rektorats über ein Aufnahmeverfahren vor der
Zulassung gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige
Masterstudium „Green Chemistry“ (UE 066 652)

(online 16.03.2022)

Beschluss des Rektorates vom 15.03.2022

Stellungnahme des Senates vom 24.01.2022 und 07.03.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 12/2022 vom 17.03.2022 (Ifd. Nr. 144)

GZ: 30002.51/005/2022



INHALT

| | |
|---|---|
| Inhalt | 1 |
| Präambel | 1 |
| Geltungsbereich | 1 |
| Anzahl der Studienanfänger_innen | 1 |
| Aufnahmeverfahren | 2 |
| Allgemeines | 2 |
| Online-Registrierung | 2 |
| Qualitative Zulassungsbedingungen..... | 3 |
| Erste Stufe: Motivationsschreiben | 4 |
| Zweite Stufe: Echem-Test..... | 4 |
| Dritte Stufe: Interview..... | 5 |
| Auswahlkomitee | 6 |
| Reihung | 6 |
| Zulassung | 7 |
| Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren..... | 7 |
| Zuständigkeit | 7 |
| Inkrafttreten | 8 |

PRÄAMBEL

Das englischsprachige Masterstudium „Green Chemistry“ ist ein gemäß § 54e UG gemeinsam eingerichtetes Studium der TU Wien, der Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien. Entsprechend dem zwischen den beteiligten Universitäten abgeschlossenen Kooperationsvertrag ist als zulassende Bildungseinrichtung die TU Wien festgelegt. Ebenso ist gemäß § 63a Abs. 8 UG vereinbart, dass die Anzahl der Studienplätze beschränkt ist, der Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung geregelt und dieses Aufnahmeverfahren von der TU Wien durchgeführt wird.

Das Rektorat der TU Wien erlässt daher nach Abstimmung mit den Rektoraten der Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien sowie nach Stellungnahme des Senats der TU Wien folgende Verordnung über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das englischsprachige Masterstudium „Green Chemistry“:

GELTUNGSBEREICH

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum gemeinsam eingerichteten englischsprachigen Masterstudium „Green Chemistry“ (UE 066 652) durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist von allen Studienwerber_innen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Green Chemistry“ (UE 066 652) anstreben, an der TU Wien zu absolvieren.

§ 2. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren gelten nicht für Studienwerber_innen, die zum englischsprachigen Masterstudium „Green Chemistry“ (UE 066 652) bereits zugelassen waren und dieses Studium nach Erlöschen der Zulassung wieder aufnehmen. Die Zulassung dieser Studienwerber_innen erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters.

ANZAHL DER STUDIENANFÄNGER_INNEN

§ 3. Die Anzahl der Studienanfänger_innen pro Studienjahr ist mit 50 festgelegt.

AUFNAHMEVERFAHREN

ALLGEMEINES

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die fristgerechte Online-Registrierung (§ 5) sowie die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen (§ 6). Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Aufnahmeverfahrens. Dieses besteht aus:

1. Motivationsschreiben,
2. Echem-Test und
3. Interview.

Auf Basis dieser Stufen und des dafür festgelegten Bewertungs- und Punktesystems erfolgt die Reihung der Studienwerber_innen durch das Auswahlkomitee (§§ 10, 11).

(2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gilt für das Wintersemester und Sommersemester des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahrs. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Die den Studienwerber_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

ONLINE-REGISTRIERUNG

§ 5. (1) Die fristgerechte Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Green Chemistry“ (UE 066 652). Die Studienwerber_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der TU Wien festzulegenden Frist elektronisch zu bewerben. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen, ebenso eine Fristerstreckung. Das Rektorat kann aus wichtigen Gründen die verlautbarte Frist für die Online-Registrierung einmalig generell mit Verordnung erstrecken.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und folgende Unterlagen innerhalb der Registrierungsfrist vollständig und ordnungsgemäß hochzuladen:

1. a) Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Diplom) oder
2. b) Nachweis über zumindest 150 absolvierte ECTS-Anrechnungspunkte eines Studiums gemäß lit. a). sowie eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über den voraussichtlichen Studienabschluss.
3. Abschlusszeugnis, Abgangsbescheinigung bzw. Sammelzeugnis (Transcript of Records)
4. Curriculum des gemäß Z 1 abgeschlossenen bzw. betriebenen Studiums,
5. Motivationsschreiben,

6. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gemäß der Verordnung Sprachkenntnisse der TU Wien (Mitteilungsblatt 2021, 19. Stück, lfd.Nr. 202).
7. Reisepass

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine_n gerichtlich beeidete_n Übersetzer_in vorzulegen. Spätestens für die Zulassung zum Studium sind die dafür erforderlichen Dokumente im Original oder notariell beglaubigter Kopie unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Der Studienabschluss gemäß Z 1 lit. a) ist bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des dem Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemesters oder Sommersemesters für das Masterstudium Master Green Chemistry nachzuweisen. Andernfalls ist eine Zulassung zum Masterstudium Green Chemistry nicht möglich.

(3) Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der TU Wien hierzu eingerichtete Web-Adresse möglich. Andere Bewerbungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Online-Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.

QUALITATIVE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

§ 6. (1) Die im Curriculum für das englischsprachige Masterstudium „Green Chemistry“ (UE 066 652) festgelegten qualitativen Zulassungsbedingungen werden anhand der im Rahmen der Online-Registrierung hochgeladenen Unterlagen geprüft. Liegt eine Bestätigung über den voraussichtlichen Studienabschluss gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. b) vor und werden die qualitativen Zulassungsbedingungen durch die bisher absolvierten Studieninhalte nicht abgedeckt, gelten die qualitativen Zulassungsbedingungen als vorläufig erfüllt, sofern sie aufgrund des Curriculums für das betriebene Studium für dessen Abschluss noch verpflichtend absolviert werden müssen.

(2) Werden die qualitativen Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und in weiterer Folge eine Zulassung zum Masterstudium Green Chemistry nicht möglich.

(3) Übersteigt die Anzahl der Studienwerber_innen, welche ordnungsgemäß registriert sind und die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllen, mit Ende der Frist nicht die festgelegte Anzahl an Studienplätzen (§ 3), so unterbleibt das Aufnahmeverfahren und diese Studienwerber_innen werden bei Vorliegen der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zum Masterstudium Green Chemistry zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit den Rektoraten der Universität Wien und Universität für Bodenkultur Wien auf Vorschlag des_der zuständigen Studiendekan_in der TU Wien.

ERSTE STUFE: MOTIVATIONSSCHREIBEN

§ 7. (1) Im Motivationsschreiben sollen die Studienwerber_innen darlegen und begründen, warum sie das Masterstudium Green Chemistry absolvieren möchten. Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen, soll maximal eine A4-Seite umfassen und ist im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber_innen hochzuladen. In der ersten Stufe soll überprüft werden, wie sehr sich der_die Studienwerber_in mit den besonderen Inhalten des Masterstudiums Green Chemistry auseinander gesetzt hat, wie gut er_sie die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse damit in Beziehung setzen kann und welche Erwartungen und Ziele damit verfolgt werden. Motivationsschreiben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiums kann gut strukturiert dargestellt werden;
2. Besondere Leistungsbereitschaft; nachgewiesen zB. durch studienspezifische Aktivitäten außerhalb des absolvierten bzw. betriebenen Studiums (Praktika, wissenschaftliche Tätigkeiten);
3. Sprachliche Qualität (Wortschatz, Rechtschreibung, Grammatik).

ZWEITE STUFE: ECHEM-TEST

§ 8. (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche EChem-Test findet online zu festgelegten Terminen statt und wird in englischer Sprache abgehalten. Der EChem-Test ist ein elektronisches, standardisiertes Verfahren zur Bewertung von Chemiekompetenzen und keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Im Rahmen des EChem Tests werden Multiple Choice Fragen gestellt, die Kenntnisse abfragen, die eine Person am Ende des Kernlehrplans Chemie auf Universitätsstufe gemäß «Eurobachelor® Chemie» in folgenden Bereichen besitzt: Analytische Chemie 3 (AC3); Biologische Chemie 3 (BC3); Anorganische Chemie 3 (IC3), Organische Chemie 3 (OC3), Physikalische Chemie 3 (PC3). Die Informationen zu Fristen, Testterminen, dem erforderlichen elektronischen Equipment, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des EChem-Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der TU Wien bekannt gegeben (§ 63a Abs. 9 UG).

(2) Studienwerber_innen die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, die ihm_ihr die Ablegung des EChem-Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des EChem-Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, haben die Möglichkeit auf eine abweichende Testmethode.

(3) Die Testaufsicht hat vor Beginn des EChem-Tests die Identität der Studienwerber_innen festzustellen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am EChem-Test durch die Testaufsicht zu untersagen. Zu spät kommende Studienwerber_innen können am EChem-

Test nicht teilnehmen und müssen einen anderen Termin buchen, sofern noch freie Termine verfügbar sind. Andernfalls scheidet sie aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(4) Studienwerber_innen, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, können nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden.

(5) Studienwerber_innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Testaufsicht von der weiteren Teilnahme am EChem-Test ausgeschlossen. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des EChem-Tests festgestellt, wird der_die Studienwerber_in von diesem Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerber_innen ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die TU Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(7) Werden Studienwerber_innen von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen nicht zum EChem-Test oder wird der EChem-Test von Studienwerber_innen abgebrochen bzw. mit 0 Punkten bewertet, werden diese Studienwerber_innen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Masterstudium Green Chemistry ist nicht möglich.

(8) Treten bei Studienwerber_innen technische Probleme auf (bspw. Verbindungsprobleme), oder bricht die Verbindung gänzlich ab, ist das unverzüglich an die vor dem Test genannte Kontaktperson zu melden. Ist die weitere Testteilnahme aufgrund der technischen Probleme, die ohne Verschulden des_der Studienwerber_in aufgetreten sind, nicht möglich, ist der Test von der Testaufsicht abzubrechen. Der_die betroffene Studienwerber_in kann einen neuen Termin für den EChem-Test buchen und im laufenden Aufnahmeverfahren noch einmal teilnehmen.

DRITTE STUFE: INTERVIEW

§ 9. (1) Zur weiteren Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung wird ein Interview mit jedem_jeder Studienwerber_in durchgeführt. Das Interview dauert in etwa 30 Minuten und findet zwischen dem_der Studienwerber_in und zumindest zwei im Fachbereich des Masterstudiums Green Chemistry habilitierten Personen bzw. Personen mit gleichwertiger Qualifikation, in englischer Sprache statt. Das Interview kann gegebenenfalls auch über ein Videokonferenztool (zB. Zoom) durchgeführt werden. Vor Beginn des Interviews ist die Identität des_der Studienwerber_in festzustellen.

(2) Von den Studienwerber_innen werden im Rahmen des Interviews Ausführungen insbesondere zu den folgenden Themen erwartet:

- a) Kurzdarstellung des Lebenslaufs;
- b) Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums und der Bachelorarbeit;
- c) warum er_sie das Masterstudium Green Chemistry betreiben möchte;

- d) Darstellung der Erwartungen zu den Qualifizierungsinhalten des Studiums sowie der zukünftigen Tätigkeitsprofile im Berufsleben
- e) warum der Abschluss des betreffenden Masterstudiums für die Zukunft des_der Studienwerber_in sinnvoll erscheint.

Die Themen können durch Fragen des Aufnahmekomitees bzw. des_der Studienwerber_in ergänzt werden. Das Aufnahmekomitee gibt ein Feedback zur Leistung beim EChem Test

AUSWAHLKOMITEE

§ 10. (1) Das Auswahlkomitee ist zuständig für die Organisation und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied der TU Wien, ein Mitglied der Universität Wien und ein Mitglied der Universität für Bodenkultur angehört. Die Mitglieder des Auswahlkomitees werden vom_von der an der jeweiligen Universität zuständigen Vizerektor_in für Lehre bestellt. Gleichzeitig erfolgt die Bestellung einer Stellvertretung für jedes Mitglied, das im Verhinderungsfall eines Mitgliedes dieses vertritt. . Das Auswahlkomitee entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens ist vom Auswahlkomitee zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der einzelnen Stufen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. Über das Interview (§ 10) ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort, die Namen der am Interview beteiligten Personen, der Name des_der Studienwerber_in sowie stichwortartig die wesentlichen Themen des Interviews dargestellt sind. Sämtliche Beurteilungsunterlagen und Auswertungsprotokolle sind mindestens drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens aufzubewahren (§ 65b Abs. 1 UG).

(3) Das Bewertungs- und Punktesystem für die einzelnen Stufen des Aufnahmeverfahrens ist vom Auswahlkomitee vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festzulegen und auf der Homepage der TU Wien zu veröffentlichen.

REIHUNG

§ 11. Die Reihung der Studienwerber_innen erfolgt durch das Auswahlkomitee auf Basis des veröffentlichten Bewertungs- und Punktesystems (§ 10 Abs. 3). Die im Aufnahmeverfahren erreichte Punkteanzahl führt zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber_innen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Liegt bei der Vergabe des letzten zur Verfügung stehenden Studienplatzes Punktegleichheit von Studienwerber_innen vor, erhält jede_r dieser Studienwerber_innen einen Studienplatz. Das Ergebnis der Reihung wird den

Studienwerber_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von jedem_jeder Studienwerber_in über seinen_ihren Account abrufbar.

ZULASSUNG

§ 12. (1) Jene Studienwerber_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für das Masterstudium Green Chemistry an der TU Wien bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist das dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- oder Sommersemester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen. Erfolgt die Zulassung nicht innerhalb des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahres, verfällt der Studienplatz und das Aufnahmeverfahren muss für eine Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Zulassung von Studienwerber_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

§ 13. Studienwerber_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist für das dem Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemester oder Sommersemester durch persönliche Erklärung auf den Studienplatz verzichten. Der aus diesem Grund frei gewordene Studienplatz wird an den_die in der Rangfolge (§ 11) nächst folgende_n Studienwerber_in vergeben, der_die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung). Wird dieser Studienplatz bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des dem Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemester oder Sommersemester nicht in Anspruch genommen, verfällt der Studienplatz.

WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHMEVERFAHREN

§ 14. Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Masterstudium Green Chemistry zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich. Für die Reihung (§ 11) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

ZUSTÄNDIGKEIT

§ 15. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der TU Wien.



Aufnahmeverfahren Green Chemistry

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens dieses im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Nach zwei Studienjahren erfolgt zusätzlich die Evaluierung des in § 3 festgelegten Kontingents für Studienanfänger_innen.

INKRAFTTRETEN

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Für das Rektorat der TU Wien:

O. Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler

Rektorin